

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 18. Dezember 1997, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl.Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/1996, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996 (Art. 65), und des Vergnügungssteuergesetzes 1982 (K-VSG), LGBl.Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/1997, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Ebental schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962 in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche An-

meldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für Filmvorführungen | 10 v. H. |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen | 10 v. H. |
| c) für alle anderen Veranstaltungen | 20 v. H. |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnungen dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

(1) Pauschbetrag beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV- Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
<i>je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat ..</i> | S 500,-- |
| sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b) oder c) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten; | |
| b) die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmte Apparate gegen Entgelt
<i>je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat ..</i> | S 120,-- |
| c) die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung mit Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen
<i>je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat ..</i> | S 10.000,-- |
| d) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten
<i>je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat ..</i> | S 800,-- |

(2) Die Bauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

III. Bauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises:

(1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

(2) Sie beträgt je Kalendertag

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b) oder c) etwas anderes bestimmt wird,
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle,
das 0,5fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen,
das 25fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge *das 10fache*, über 8 m Frontlänge *das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuß;*
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge *das 10fache*, über 5 m Frontlänge *das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;*
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen
das 10fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a) bis f) angeführt, *das 10fache des Einzelpreises.*

IV. Bauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes:

(1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

(2) Bemessungsgrundlage ist für die Grundfläche der für die Veranstaltung benutzten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.

(3) Die Steuer beträgt je angefangene 10 m², pro Veranstaltung und Tag S 6,--.

(4) Die Entrichtung einer Bauschsteuer nach Punkt II. Abs. 1 lit. a) bis d) schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen 1 bis 3 für Veranstaltungen von Tanzbelustigungen nicht aus.

V. Höchstausmaß und Ermäßigung der Bauschsteuer:

(1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen S 6.000,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen S 4.000,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.

(2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände wie schlechte Witterung beeinträchtigt wurde.

§ 6

Befreiung

(1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen

- Zwecken verwendet wird,
- b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen, sofern damit keine Tanzbelustigung oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.

(2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

(3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.

(2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

(2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.

(3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.

(4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

(2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Oktober 1982, Zahl 920-6/1982-Wi, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
in Vertretung:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

(Schiberl)